

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Volker Beck (Köln),
Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1127 –**

Fehlerhafte Ausfertigung und Verkündung von Bundesgesetzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Auskunft des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ist der von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/1657 nicht mit den von den Gesetzgebungsorganen beschlossenen Inhalten (Bundestagsdrucksache 15/1657; Bundesratsdrucksache 540/04) im Bundesgesetzblatt (BGBl.) verkündet worden. Zur laufenden Nummer 404 ist die „Alternative 2“ (Streckenabschnitt Forstinning–Haag–Heldenstein) nicht in die Bauleistungskarte aufgenommen worden.

Jenseits der schwierigen Rechtsfragen, die sich aus diesem Fehler für die laufende Planung der betroffenen Fernstraße ergeben könnten, sind die Ursachen dieses Fehlers und die Verantwortlichkeiten hierfür aufzuklären. Es ist zu vermuten, dass der Fehler bereits bei der Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten vorlag und nicht erst bei der Verkündung aufgetreten ist. Mit der Ausfertigung des Gesetzes wird bestätigt, dass die Urschrift des Gesetzes mit dem von den gesetzgebenden Organen beschlossenen Gesetzestext übereinstimmt. Diese Kernfunktion der Ausfertigung wurde hier verfehlt. Fehler in diesem Bereich sind daher grundsätzlich geeignet, das Vertrauen in die Rechtsordnung zu erschüttern. In der Staatspraxis hat dabei die Bundesregierung (genauer das jeweils federführende Fachministerium) die Verantwortung dafür übernommen, dass die Urschrift, die der Bundespräsident ausfertigt, die beschlossenen Inhalte hat (vgl. § 58 ff. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien).

Über den Einzelfall hinaus ist aufzuklären, ob derartige Fehler bereits in anderen Fällen aufgetreten sind. Jedenfalls wenn es sich nicht nur um eine ganz vereinzelte Sonderkonstellation handelte, müsste der Gesetzgeber Gegenmaßnahmen treffen.

1. Trifft es zu, dass das Gesetz (BGBl. I 2004 S. 2574; Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes – FStrAbG) mit einem nicht vollständig den Beschlüssen der Gesetzgebungsorgane (vgl. Protokoll der

118. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2004, TOP 12c; Bundestagsdrucksache 15/1657) entsprechenden Inhalt – und damit anders als es nach Artikel 78 des Grundgesetzes zustande gekommen war – im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist?

2. Ist der Fehler bereits bei oder vor der Erstellung der Urschrift aufgetreten oder erst danach?
3. a) Was waren die Gründe, und wer trug die Verantwortung?
b) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Beamte oder die Leitung des federführenden Ministeriums die – politisch umstrittene – alternative Streckenführung bewusst nicht aufgenommen haben?
4. Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die fehlerhafte Verkündung ggf. korrigiert werden?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen stellt den verkehrlichen Bedarf für die darin enthaltenen Straßenbauprojekte fest. Er entscheidet nicht über den zukünftigen Trassenverlauf neuer Straßen. Dies ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsstufen, insbesondere der Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Deswegen werden alternative Projektüberlegungen grundsätzlich nicht in der Karte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen dargestellt.

In besonderen Fällen wurden durch den Deutschen Bundestag gemäß „Beschlussempfehlung und Bericht“ des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Bundestagsdrucksache 15/3412) vom 18. Juni 2004 für bestimmte Projekte Fußnoten festgelegt, die in der Beschlussempfehlung auf Seite 63 dargestellt sind und in die Bedarfsplankarte auch textlich übernommen wurden.

Für das Projekt „A 94 AS Forstinning–Pastetten–Dorfen–Heldenstein“ (lfd. Nr. 402 bis 404 auf Bundestagsdrucksache 15/3412, Seite 12) wurde keine Fußnote festgelegt.

Die in der Frage angesprochene Planungsalternative wurde im Planungsverfahren umfassend geprüft und die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Bauabschnitt Forstinning–Pastetten wurde – auch unter dem Gesichtspunkt des genannten Hinweises hinter der Nummer 404 – gerichtlich bestätigt (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 2007, 8 A 06.40023). Im Dezember 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in letzter Instanz die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes abgewiesen. Die richtungweisende Bedeutung dieser Entscheidung für die weitere Trassenführung war den Gerichten bekannt und ist in die gerichtliche Urteilsfindung eingeflossen. Der Abschnitt Anschlussstelle Forstinning–Pastetten der Autobahn 94 ist im Bau.

5. a) Hat es in den letzten 10 Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte Abfrage aller Referate) andere Fälle gegeben, in denen Gesetze anders verkündet wurden als sie von den Gesetzgebungsorganen beschlossen worden waren?
b) Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung prüft Gesetzentwürfe laufend im Gesetzgebungsverfahren auf Fehler und Unrichtigkeiten und berichtigt diese. Auch im Rahmen der Verkündung erfolgt eine Kontrolle sowohl in der Schriftleitung des Bundesgesetzblatts als auch im federführenden Ressort im Hinblick auf Grammatik, Recht-

schreibung und die Regeln der Rechtsförmlichkeit. Dass bei aller Genauigkeit und Sorgfalt im Rahmen des Verfahrens ausnahmsweise Fehler gemacht werden, kann allerdings nie völlig ausgeschlossen werden. Druckfehler und offensibare Unrichtigkeiten werden – unabhängig davon, in welchem Verfahrensstand sie entstanden sind – dann gemäß § 61 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) korrigiert, andere Fehler werden durch einen weiteren Gesetzesbeschluss geheilt.

Übersichten liegen lediglich für Berichtigungen von Druckfehlern und offensibaren Unrichtigkeiten vor. Berichtigungen im Sinne des § 61 GGO werden im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Eine insoweit durchgeführte Erhebung der Bundesregierung hat für Teil I des Bundesgesetzblattes in den Jahren 2000 bis 2009 insgesamt 76 Berichtigungen von Druckfehlern und offensibaren Unrichtigkeiten ergeben, für Teil II des Bundesgesetzblattes im selben Zeitraum drei Berichtigungen. Eine rückwirkende Überprüfung der Gesetze dieses Zeitraums auf darüber hinausgehende Abweichungen ist aufgrund des erheblichen Aufwands nicht realisierbar.

6. Welche Vorkehrungen sind aus Sicht der Bundesregierung zu treffen, damit es künftig nicht zu vergleichbaren Fehlern kommt?

Die Bundesregierung hat das Softwareprogramm eNorm eingeführt, um das gesamte Verfahren der Rechtsetzung informationstechnisch zu unterstützen. Das Programm eNorm ist eine Ergänzung zum Textverarbeitungsprogramm MS Word (add-on). Es wird regelmäßig weiterentwickelt.

Das eNorm-Programm soll die korrekte Gestaltung von Rechtsnormen vereinfachen und durchgängige, medienbruchfreie Arbeitsabläufe zwischen allen am Rechtsetzungsverfahren beteiligten Instanzen ermöglichen. Ziel ist es, nur ein Dokument zu bearbeiten – von der Erstellung der Rechtsnorm über die Ressortbeteiligung, das parlamentarische Verfahren, die Ausfertigung bis zur Verkündung. Dadurch können potentielle Fehlerquellen – insbesondere Übertragungsfehler – vermieden und der gesamte Rechtsetzungsprozess effizienter werden. Beispielsweise werden durch das Generieren von Dokumentenvorlagen einheitliche Strukturen und Standards von Gesetzentwürfen geschaffen und automatisierte Prüfvorgänge ermöglicht. Durch die Bereitstellung von strukturierten Daten im XML-Format für die Druckerei des Bundesgesetzblattes optimiert das eNorm-Programm auch die Verkündung von Rechtsnormen.

Angemerkt sei, dass es sich bei der Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen um einen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Bauleistungskarte) handelt, der als Faltblatt dem Bundesgesetzblatt beigelegt wurde. Eine Bauleistungskarte weicht erheblich von der allgemein üblichen Gestaltung der Rechtsnormen und ihrer Anlagen ab. Das eNorm-Programm ist nicht darauf ausgerichtet, die speziellen Anforderungen an Inhalt und Layout einer Bauleistungskarte zu unterstützen, denn es basiert auf einem textverarbeitenden System.

